

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

**Verordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen.**

Vom 28. Januar 1983.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten
- § 5 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 9 Meldung zu den Prüfungsteilen
- § 10 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Hausarbeit
- § 13 Praktisch-methodische Prüfung in den Unterrichtsfächern
Kunst, Musik und Sport
- § 14 Arbeiten unter Aufsicht
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 17 Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
- § 18 Erweiterungsprüfung
- § 19 Prüfung in Ausländerpädagogik
- § 20 Verstoß gegen die Verordnung
- § 21 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 22 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 23 Zeugnis, Mitteilung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Übergangsvorschrift
- § 26 Inkrafttreten

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Studium die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt erworben hat. Mit der erfolgreich abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird die wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten abgeschlossen, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen ist.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (im folgenden Prüfungsamt genannt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, den Beauftragten des Vorsitzenden für die Hochschulen, dem Dezernenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern. Zu Beauftragten des Vorsitzenden werden vom Kultusminister je ein Professor der jeweiligen Universität bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie müssen entweder Professoren sein oder Beamte auf Lebenszeit, die selbst mindestens die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können auch sonstige an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule tätige Personen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 155), erfüllen. Ernennungen während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zu deren Ende. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuernennungen erfolgt sind.

(3) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NHC).

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten

(1) Von einem anderen Lehramtsstudiengang werden Studiensemester angerechnet, soweit die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Von einem anderen wissenschaftlichen Studiengang können bis zu fünf Semester angerechnet werden, wenn das Studium im wesentlichen in Fächern absolviert wurde, die für Studium und Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gewählt werden können, und wenn die für dieses Lehramt erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Von einem Studiengang, der auf ein anderes Studienziel und andere Fächer ausgerichtet war, können bis zu drei Semester angerechnet werden, wenn hinreichende Studienleistungen erbracht sind, die für den Lehramtsstudiengang von Belang sind.

(4) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Studiengänge, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes absolviert wurden. Die Anerkennung von Prüfungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 9. Mai 1975 (Nieders. GVBl. S. 119), geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. August 1978 (Nieders. GVBl. S. 658), bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Prüfungsamt.

§ 5

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
2. Psychologie oder Berufs- und Bildungssoziologie oder ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wesentliches Teilgebiet aus der allgemeinen Pädagogik oder Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Wahlpflichtfach),
3. in den Fächern einer beruflichen Fachrichtung,
4. einem Unterrichtsfach; an Stelle des Unterrichtsfaches kann Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gewählt werden.

(2) Berufliche Fachrichtung kann sein:

Bautechnik, Bekleidungs- und Textilgewerbe, Biotechnik (Kosmetisches Gewerbe), Elektrotechnik, Ernährungsgewerbe, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheit, Hauswirtschaft, Metall- und Maschinentechnik oder Wirtschaftswissenschaften.

(3) Unterrichtsfach kann sein:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde mit dem Schwerpunkt Sozialwissenschaften, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Religionskunde, Gemeinschaftskunde, Sport oder Wirtschaftskunde/Gemeinschaftskunde mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Der Kultusminister kann weitere Fächer zulassen.

(4) Folgende Fächerverbindungen sind nicht zulässig:

1. Unterrichtsfach Biologie mit den Fächern einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Bekleidungs- und Textilgewerbe, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metall- und Maschinentechnik, Wirtschaftswissenschaften;
2. Unterrichtsfach Wirtschaftskunde/Gemeinschaftskunde mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften mit den Fächern einer der beruflichen Fachrichtungen Gesundheit oder Wirtschaftswissenschaften.

Ist an Stelle eines Unterrichtsfaches Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gewählt worden, so ist als Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2 Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgeschlossen. Ist Soziologie als Teilprüfungsfach von Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde nach Absatz 7 Nr. 1 gewählt worden, ist die Wahl des Prüfungsfaches Berufs- und Bildungssoziologie ausgeschlossen.

(5) Prüfungsfächer können in Teilprüfungsfächer gegliedert werden.

(6) Fächer der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sind:

1. in Bautechnik:
 - aa) Beton- und Steinbau,
 - bb) Arbeitstechnik des Beton- und Steinbaues,

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

- cc) wahlweise eines der folgenden Fächer (Wahlpflichtfach):
Holzbau,
Erd- und Straßenbau,
Bauphysik,
dd) Fachdidaktik;
oder
b) in der Vertiefungsrichtung Holz- und Kunststoffverarbeitung;
aa) Holzbau,
bb) Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung,
cc) wahlweise ein Fach (Wahlpflichtfach) aus den Lehrbereichen:
Gebäudeplanung,
Konstruktionsplanung außer Tragkonstruktionen,
dd) Fachdidaktik;
2. in Bekleidungs- und Textilgewerbe:
a) ein auf die Fachrichtung bezogenes Teilgebiet aus dem Bereich der Physik, der Chemie oder der Biologie,
b) Physiologie und Hygiene oder ein auf die Fachrichtung begrenztes Teilgebiet aus dem Bereich der Medizin,
c) Arbeitstechnik und Werkstoffkunde,
d) Fachdidaktik;
3. in Biotechnik (Kosmetisches Gewerbe):
a) ein auf die Fachrichtung bezogenes Teilgebiet aus dem Bereich der Physik, der Chemie oder der Biologie,
b) Physiologie und Hygiene oder ein auf die Fachrichtung begrenztes Teilgebiet aus dem Bereich der Medizin,
c) Arbeitstechnik und Werkstoffkunde,
d) Fachdidaktik;
4. in Elektrotechnik:
a) Theoretische Elektrotechnik,
b) Elektrische Energieversorgung und -übertragung oder Nachrichtentechnik,
c) wahlweise eines der folgenden Fächer (Wahlpflichtfach):
aa) Elektrische Antriebe,
bb) Regelungstechnik,
cc) Hochspannungstechnik,
dd) Spanabhebende Formgebung,
d) Fachdidaktik;
5. in Ernährungsgewerbe:
a) ein auf die Fachrichtung bezogenes Teilgebiet aus dem Bereich der Physik, der Chemie oder der Biologie,
b) Physiologie und Hygiene oder ein auf die Fachrichtung begrenztes Teilgebiet aus dem Bereich der Medizin,
c) Arbeitstechnik und Werkstoffkunde,
d) Fachdidaktik;
6. in Farbtechnik und Raumgestaltung:
a) Arbeitstechnik der Anstrich- und Belegeverfahren,
b) Innenraumgestaltung,
c) wahlweise eines der folgenden Fächer (Wahlpflichtfach):
aa) Werbegestaltung,
bb) Dekoration,
d) Fachdidaktik;

7. in Gesundheit:
a) medizinische Grundlagen,
b) medizinische Anwendung/Berufskunde,
c) Betriebswirtschaftslehre,
d) Fachdidaktik;
8. in Hauswirtschaft:
a) ein auf die Fachrichtung bezogenes Teilgebiet aus dem Bereich der Physik, der Chemie oder der Biologie,
b) Physiologie und Hygiene oder ein auf die Fachrichtung begrenztes Teilgebiet aus dem Bereich der Medizin,
c) Arbeitstechnik und Werkstoffkunde,
d) Fachdidaktik;
9. in Metall- und Maschinentechnik:
a) Spanabhebende Formgebung,
b) Umformtechnik,
c) wahlweise eines der folgenden Fächer (Wahlpflichtfach):
aa) Verbrennungskraftmaschinen,
bb) Fördertechnik,
cc) Meßtechnik im Maschinenbau,
dd) Elektrische Antriebe,
ee) Schweißtechnik,
ff) Konstruktionslehre,
d) Fachdidaktik;
10. in Wirtschaftswissenschaften:
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit einer der folgenden Spezialisierungsrichtungen:
Absatz und Marketing oder
Produktionswirtschaft oder
Organisation und Management oder
Personal- und Ausbildungswesen oder
Rechnungswesen oder
Arbeitsökonomie oder
Investition und Finanzierung oder
Planungs- und Entscheidungstheorie;
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre in Verbindung mit einer der folgenden Spezialisierungsrichtungen:
Geld und Kredit oder
Finanzwissenschaft oder
Verteilungstheorie und -politik oder
Wachstum und Konjunktur oder
Beschäftigung und Arbeitsmarkt oder
Wettbewerbstheorie und -politik oder
regionale und sektorale Strukturtheorie und -politik oder
empirische Wirtschaftsforschung, Statistik und Ökonometrie oder
Theorie und Politik internationaler Wirtschaftsbeziehungen und Entwicklungsländer,
c) Fachdidaktik.
- (7) Teilprüfungsfächer der Unterrichtsfächer Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde mit dem Schwerpunkt Sozialwissenschaften und Wirtschaftskunde/Gemeinschaftskunde mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften sind:
1. in Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde mit dem Schwerpunkt Sozialwissenschaften:
a) Wissenschaft von der Politik oder Soziologie,
b) Geschichte oder Recht oder Volkswirtschaftslehre oder das unter Buchstabe a nicht gewählte Fach;

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

2. in Wirtschaftskunde/Gemeinschaftskunde mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften:
a) Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre,
b) Recht oder das unter Buchstabe a nicht gewählte Fach.

§ 6

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
- der Hausarbeit
in Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder
in einem der Fächer der beruflichen Fachrichtung nach § 5 Abs. 6 oder
im Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Nr. 4;
 - je einer Arbeit unter Aufsicht
a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
b) in einem der Fächer der beruflichen Fachrichtung nach § 5 Abs. 6,
c) im Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Nr. 4; ist das Unterrichtsfach in Teilprüfungsfächer gegliedert, so ist die Arbeit unter Aufsicht in einem der Teilprüfungsfächer anzufertigen;
 - je einer mündlichen Prüfung
a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
b) im Prüfungsfach nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,
c) in den Fächern der beruflichen Fachrichtung nach § 5 Abs. 6,
d) im Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Nr. 4; ist das Unterrichtsfach in Teilprüfungsfächer gegliedert, so findet in jedem Teilprüfungsfach eine mündliche Prüfung statt;
 - in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik oder Sport zusätzlich aus der praktisch-methodischen Prüfung.
Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b können die Hausarbeit und die Arbeit unter Aufsicht nicht in Fachdidaktik angefertigt werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. c findet im Prüfungsfach der beruflichen Fachrichtung nach § 5 Abs. 6 Nrn. 1 bis 9, in dem die Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, keine mündliche Prüfung statt.
- (2) Die Prüfungsteile unter Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sind innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen.

§ 7

Anrechnung von Prüfungsteilen

- (1) An Stelle der Hausarbeit kann eine Dissertation oder eine nach einem wissenschaftlichen Studiengang angefertigte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit oder eine theologische Abschlußarbeit angerechnet werden, wenn sie in einem der Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 angefertigt wurde und nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit angesehen werden kann.
- (2) Auf Fächer in der beruflichen Fachrichtung kann eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossene Diplomprüfung angerechnet werden, sofern diese Prüfung in Fächern der jeweiligen Fachrichtung stattgefunden hat.
- (3) Auf die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religion oder Katholische Religion kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule angerechnet werden.
- (4) Auf die Prüfungsfächer Psychologie, Berufs- und Bildungssoziologie oder Schulsoziologie oder allgemeine Pädagogik können Prüfungen in diesen Fächern angerechnet werden, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Lehramtsprüfung abgelegt worden sind.

(5) Auf die Prüfungsfächer Psychologie, Berufs- und Bildungssoziologie oder Schulsoziologie oder allgemeine Pädagogik kann eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossene Diplom- oder Magisterprüfung in Psychologie, Soziologie oder Pädagogik angerechnet werden.

(6) Eine erste staatliche Lehramtsprüfung kann auf diese Prüfung angerechnet werden, soweit deren Prüfungsteile den Prüfungsteilen dieser Verordnung voll entsprechen.

(7) Auf die praktisch-methodische Prüfung kann eine gleichwertige Prüfung, die einen anderen Studiengang abgeschlossen hat, ganz oder teilweise angerechnet werden.

(8) Eine in einem anderen Land abgelegte Teilprüfung der praktisch-methodischen Prüfung kann angerechnet werden. § 13 Abs. 5 ist anzuwenden.

(9) Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt. Die Noten sind zu übernehmen.

(10) Prüfungsteile aus einer endgültig nicht bestandenen Prüfung können nicht angerechnet werden.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungsteilen (§ 6) erfolgt nach ordnungsgemäßem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, und zwar bei Zulassung

- zur praktisch-methodischen Prüfung in Sport frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters, in Kunst und Musik am Ende des fünften Semesters,
- zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen frühestens am Ende des achten Semesters.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Prüfungsamt die Zulassung zur Hausarbeit bereits am Ende des siebten Semesters aussprechen, wenn der Kandidat in den Fächern der beruflichen Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach die erforderlichen Studien- und Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen erfolgt nach Absatz 1 Nr. 2.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung sind außerdem der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Prüfung oder einer Zugangsberechtigung nach § 37 Abs. 5 NHG und bei der Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen

- in Kunst, Musik und Sport der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der praktisch-methodischen Prüfung im betreffenden Fach sowie in Sport der Nachweis von Fähigkeiten im Schwimmen, die mindestens den Anforderungen des deutschen Rettungsschwimmvereins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft/des Deutschen Roten Kreuzes — Bronze — entsprechen; der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der praktisch-methodischen Prüfung muß vor den Arbeiten unter Aufsicht erbracht sein,
 - der Nachweis der erforderlichen Zwischenprüfungen; auf diese kann eine Diplomvorprüfung oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien im betreffenden Fach angerechnet werden,
 - der Nachweis über die fachpraktische Tätigkeit nach der Praktikantenordnung,
 - der Nachweis über zwei Schulpraktika,
 - die verlangten Seminar- oder Übungsscheine nach der Anlage.
- (4) Das letzte Semester des ordnungsgemäßen Studiums soll an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung nicht zugelassen werden, wer die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine entsprechende Erste

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Staatsprüfung für das Lehramt in der gleichen Fächerkombination schon einmal endgültig nicht bestanden hat. Auch die Zulassung in einer anderen Fächerkombination ist nicht möglich, wenn der Kandidat in Berufs- und Wirtschaftspädagogik schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Ein Wahlpflichtfach nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Fächer der beruflichen Fachrichtungen sowie Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Prüfungsfach. Eine neue Fächerkombination kann nur einmal gewählt werden.

§ 9

Meldung zu den Prüfungsteilen

- (1) Der Kandidat meldet sich beim Prüfungsamt jeweils 1. zur praktisch-methodischen Prüfung, 2. zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen.

Die Meldetermine gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) Der Kandidat gibt an bei der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen:

- 1. in welchem Prüfungsfach er die Hausarbeit anfertigen möchte; ist das Prüfungsfach ein Fach der beruflichen Fachrichtung, nennt er zusätzlich die Fachrichtung und gegebenenfalls die von ihm gewählte Vertiefungs- oder Spezialisierungsrichtung; sofern das Prüfungsfach in Teilprüfungsfächer gegliedert ist, kann zusätzlich das gewählte Teilprüfungsfach angegeben werden, 2. welche Prüfungsfächer er gewählt hat, 3. in welchem Fach der beruflichen Fachrichtung gegebenenfalls in welchem Teilprüfungsfach des Unterrichtsfaches er die Arbeit unter Aufsicht anfertigen möchte; Kandidaten mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften können zusätzlich die von ihnen gewählte Spezialisierungsrichtung angeben, 4. für jedes Prüfungsfach gegebenenfalls Teilprüfungsfach getrennt eine Übersicht über die Studiengebiete, mit denen er sich im Hinblick auf die mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat (Studienschwerpunkte).

(3) Der Kandidat kann außerdem bei der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen angeben:

- 1. welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Hausarbeit stellen soll, 2. wen er als Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung vorschlägt (§ 15 Abs. 1 Satz 3), 3. ob er für die mündlichen Prüfungen den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt.

(4) Der Kandidat hat beizufügen:

- 1. der Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen, 2. der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen: a) eine kurze Darstellung seines Bildungsganges, b) ein Lichtbild, das nicht älter sein darf als ein Jahr, c) den Nachweis der Hochschulreife, d) das Studienbuch oder entsprechende Belege, e) eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen, f) in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport jeweils den Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktisch-methodische Prüfung, g) den Nachweis der erforderlichen Zwischenprüfungen,

- h) den Nachweis der erforderlichen Praktika, i) die erforderlichen Seminar- oder Übungsscheine, j) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und gegebenenfalls das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung.

(5) Der Kandidat kann außerdem einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt oder die Unterlagen nach § 9 Abs. 4 unvollständig sind, es sei denn, das Prüfungsamt läßt zu, daß einzelne Unterlagen bis zu einem bestimmten Termin nachgereicht werden. (3) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. (4) Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils durch Aushang bekannt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; befriedigend (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil oder ein Prüfungsfach wird die Note als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen oder den Einzelnoten rechnerisch festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

Table with 2 columns: Note description and numerical range. Rows: sehr gut (1.0 bis 1.4), gut (1.5 bis 2.4), befriedigend (2.5 bis 3.4), ausreichend (3.5 bis 4.4), mangelhaft (4.5 bis 5.4), ungenügend (5.5 bis 6.0).

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet worden, so ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

§ 12

Hausarbeit

(1) Der Kandidat kann aus dem gewählten Prüfungsfach ein Teilgebiet angeben. Die Arbeit soll erkennen lassen, daß der Kandidat mit der dem Fach eigentümlichen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbständigem Urteil fähig ist. Die Arbeit soll sprachlich einwandfrei und klar gegliedert sein und eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen. In Englisch kann die Arbeit ganz oder in Teilen in der Fremdsprache angefertigt werden. In allen anderen Fächern ist sie in deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit muß in Maschinschrift angefertigt sein.

(2) Das Prüfungsamt setzt auf Vorschlag eines fachkundigen Mitgliedes des Prüfungsamtes das Thema fest und stellt es dem Kandidaten mit der Zulassung schriftlich zu. Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vorzulegen. Die Frist wird auch durch Ablieferung bei einem Postamt gewahrt. Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsfrist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Kandidat es spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf beantragt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist. Der Kandidat hat dann eine ärztliche, auf Anforderung eine amtsärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen; in diesem Falle ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Insgesamt darf die Fristverlängerung einen Monat nicht überschreiten. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das Thema auch zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der höchstzulässigen Fristverlängerung noch andauert.

(3) Hält der Kandidat die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht ein oder gibt er das Thema der Arbeit ohne genügende Gründe später als einen Monat nach Zustellung zurück, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet. Krankheit gilt nur dann als genügender Grund, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird. Gibt der Kandidat das Thema der Arbeit innerhalb eines Monats nach Zustellung zurück, so kann er innerhalb desselben Prüfungsversuchs nur noch einmal die Zustellung eines neuen Themas beantragen.

(4) Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entlehnt sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Der Kandidat hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Karten, Skizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben. Bei den experimentellen Arbeiten in naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern oder in Prüfungsfächern der beruflichen Fachrichtungen, in denen experimentelle Arbeiten unter das Thema der Hausarbeit fallen, sind gegebenenfalls die Namen der Betreuer anzugeben.

(5) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das das Prüfungsamt bestellt, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(6) Vor den Arbeiten unter Aufsicht teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Hausarbeit mündlich mit.

(7) Ist die Note der Arbeit schlechter als „ausreichend“, so hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden, und es finden die Prüfungen in den weiteren Prüfungsteilen erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteils Hausarbeit statt. Der Kandidat kann den Prüfungsteil Hausarbeit einmal wiederholen. Der Antrag des Kandidaten auf Erteilung eines Themas für die Wiederholung dieses Prüfungsteils muß beim Prüfungsamt spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über den nicht bestanden Prüfungsteil gestellt werden. Läßt der Kandidat die Frist verstreichen oder liegt auch bei der Wiederholung die Note unter „ausreichend“, so ist die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen endgültig nicht bestanden.

§ 13

Praktisch-methodische Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport

(1) In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport findet eine vorgezogene praktisch-methodische Prüfung statt.

(2) Für jede Prüfung, in Sport für jede Teilprüfung, wird vom Prüfungsamt ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus zwei sachkundigen Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder können mit der Einschränkung zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, daß sie nur für die praktisch-methodische Prüfung zuständig sind.

(3) Die Prüfung in Sport umfaßt folgende Teilprüfungen:

- 1. in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball, 2. in einer der Sportarten Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen oder Gymnastik/Tanz, 3. als Schwerpunktprüfung mit erhöhten Anforderungen in einem weiteren Sportspiel oder einer Sportart aus Nummer 1 oder Nummer 2 oder in einer anderen Sportart oder einem anderen Sportspiel nach Wahl.

Es können nur Sportspiele und Sportarten gewählt werden, in denen der Kandidat ausgebildet worden ist. Die letzte Teilprüfung im Fach Sport muß spätestens vor der Meldung zu der Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

(4) Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die jeweilige Prüfung, in Sport die jeweilige Teilprüfung (§ 11 Abs. 1). Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf die Note einigen, wird die Note rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(5) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der praktisch-methodischen Prüfung und die Prüfungsnote mit Notenbezeichnung festgestellt werden. Die Niederschrift ist mit Datum zu versehen, von den Prüfern zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Die Teilprüfung im Fach Sport ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Eine der Teilprüfungen kann zweimal, die übrigen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung im Fach Sport endgültig nicht bestanden. Sind alle Teilprüfungen bestanden, so stellt das Prüfungsamt vor Eintritt in die mündliche Prüfung auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2).

(7) In den übrigen Unterrichtsfächern ist die praktisch-methodische Prüfung nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Die jeweilige Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Prüfung in dem betreffenden Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder der Beauftragte des Vorsitzenden oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei der praktisch-methodischen Prüfung anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen. Satz 1 gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses.

§ 14

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeit unter Aufsicht soll zeigen, daß der Kandidat in begrenzter Zeit die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse auf eine ihm bis dahin unbekannt Aufgabe anwenden kann.

(2) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt:

1. in Englisch eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die englische Sprache und eine Darstellung zu einem englischsprachlichen Text in englischer Sprache; die Darstellung kann durch die literaturwissenschaftliche oder sprachwissenschaftliche Analyse eines englischsprachlichen Textes in deutscher Sprache ersetzt werden;
2. in den anderen Fächern eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer, experimenteller oder gestaltender Aufgaben.

(3) Bei Übersetzungen erhält der Kandidat einen Text zur Bearbeitung. Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen und bei der Darstellung zu einem fremdsprachlichen Text sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen, experimentellen und gestaltenden Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(4) Für experimentelle Aufgaben und die Arbeiten unter Aufsicht in Englisch und in Musik stehen fünf Stunden, für alle übrigen Arbeiten stehen vier Stunden zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann die Benutzung von Hilfsmitteln gestatten.

(5) Das Prüfungsamt stellt auf Vorschlag der fachlich zuständigen Mitglieder des Prüfungsamtes für die jeweilige Fachklausur an einem Standort die gleichen Aufgaben. Hierbei kann das Prüfungsamt, soweit es sich um Englisch handelt, auch Lektoren heranziehen, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 NHG erfüllen. Die zur Wahl gestellten Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen.

(6) Die Arbeit unter Aufsicht wird von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und von einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes oder einem Lektor (Absatz 5 Satz 2) begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1); das Prüfungsamt bestellt die Gutachter. Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen. Die Note ist vor Eintritt in die mündliche Prüfung festzustellen.

(7) Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein. Sie fertigen während der Aufsicht eine Niederschrift an; aus ihr müssen die Namen der beteiligten Kandidaten, Termine des Beginns und der Abgabe der Arbeit und besondere Vorkommnisse hervorgehen.

(8) Die Prüfung ist in den jeweiligen Prüfungsfächern nicht bestanden, wenn

1. in allen drei Prüfungsfächern die Arbeiten unter Aufsicht mit „mangelhaft“ bewertet worden sind,
2. in einem Prüfungsfach die Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“, in einem anderen Prüfungsfach die Arbeit unter Aufsicht mit „mangelhaft“ bewertet worden ist,
3. in einem Prüfungsfach die Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(9) Ist die Prüfung auf Grund des Absatzes 8 nicht bestanden, so wird sie im jeweiligen Prüfungsfach nicht fortgeführt.

(10) Das Prüfungsamt gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Arbeit unter Aufsicht mündlich bekannt.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) Die für den Kandidaten oder im Falle einer Gruppenprüfung für mehrere Kandidaten zu bildenden Prüfungsausschüsse bestehen für jedes Prüfungsfach aus einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen einer ein Professor sein soll. Sofern das Prüfungsfach in Teilprüfungsfächer gegliedert ist, findet in jedem Teilprüfungsfach eine mündliche Prüfung statt; es wird für jedes Teilprüfungsfach ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Kandidat kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen; das Prüfungsamt soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. In die Prüfungsausschüsse für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde ist.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt ein Mitglied des Prüfungsamtes. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt, sie können auf Antrag als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Kandidaten stattfinden. Sie dauern je Kandidat

1. in Berufs- und Wirtschaftspädagogik etwa 30 Minuten,
2. in Psychologie oder Berufs- und Bildungssoziologie oder in dem Teilgebiet der allgemeinen Pädagogik oder Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen etwa 15 Minuten,
3. in den Fächern der beruflichen Fachrichtung mit Ausnahme von Fachdidaktik jeweils etwa 30 Minuten,
4. in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung etwa 15 Minuten,
5. im Unterrichtsfach etwa 60 Minuten.

Ist das Unterrichtsfach in Teilprüfungsfächer gegliedert, so entfällt auf jedes Teilprüfungsfach etwa die Hälfte der Prüfungszeit.

(4) Dem Kandidaten soll in jeder mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Studienswerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf diesen Schwerpunkt beschränken; sie muß sich auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Prüfungsfach erstrecken. Das Thema der Hausarbeit und der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(5) Die Prüfung in Englisch ist etwa 20 Minuten in der Fremdsprache zu führen, um die Sprachfertigkeit des Kandidaten zu ermitteln.

(6) Für jede einzelne Prüfung setzt der Prüfungsausschuß nach Abschluß des Prüfungsgesprächs nach gemeinsamer Beratung eine Einzelnote nach § 11 Abs. 1 fest. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine Note einigen, so wird die Einzelnote als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder der Beauftragte des Prüfungsamtes oder der Dezernent beim Prüfungsamt kann bei mündlichen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen. Satz 1 gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

(8) Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Prüfungsnoten nach § 11 festgestellt werden. Die Niederschrift ist mit Datum, Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung zu versehen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(9) Ist die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach oder Teilprüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden. Mangelhafte Leistungen in der Beherrschung der Fremdsprache können nicht ausgeglichen werden und führen zur Note „mangelhaft“ im Unterrichtsfach Englisch.

(10) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten die Note mündlich bekannt.

§ 16

Noten in den Prüfungsfächern,
Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird auf Grund der Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung rechnerisch festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsfach nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besteht aus der Note der mündlichen Prüfung. Die Ergebnisse der Prüfungen in den Fächern der beruflichen Fachrichtung bestehen aus den jeweils erzielten Noten in den mündlichen Prüfungen und in der Arbeit unter Aufsicht. Abweichend von Satz 3 wird in dem Fach der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, in dem die Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, die Note aus den jeweils erzielten Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung rechnerisch festgestellt. Hatte der Kandidat in einem Fach der beruflichen Fachrichtung auf Grund einer schlechteren als „ausreichend“ bewerteten Arbeit unter Aufsicht eine Wiederholungsprüfung abzulegen und fand zusätzlich eine mündliche Prüfung statt (§ 17 Abs. 1), so wird die Note in diesem Fach rechnerisch aus den jeweils erzielten Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung festgestellt. Das Ergebnis der Prüfung im Unterrichtsfach wird aus den in der mündlichen Prüfung, der Arbeit unter Aufsicht und gegebenenfalls der praktisch-methodischen Prüfung erzielten Einzelnoten vom Prüfungsamt rechnerisch festgestellt. Ist das Unterrichtsfach in Teilprüfungsfächer gegliedert, so wird das Ergebnis im Unterrichtsfach rechnerisch aus den Noten für die Teilprüfungsfächer festgestellt. Die Noten für die Teilprüfungsfächer bestehen in einem dieser Fächer aus der Note für die mündliche Prüfung, in dem anderen Fach aus der rechnerisch ermittelten Note auf Grund der Einzelergebnisse in der mündlichen Prüfung und der Arbeit unter Aufsicht. Die rechnerischen Festsetzungen trifft das Prüfungsamt; § 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 1 und für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Noten in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 und der Note für die Hausarbeit als Durchschnittswert rechnerisch fest; dabei werden die aus den Prüfungsfächern der beruflichen Fachrichtung rechnerisch ermittelte Zwischennote dreifach, die Noten für das Unterrichtsfach und die Hausarbeit jeweils doppelt, alle übrigen Noten einfach gewichtet. Bei der rechnerischen Festsetzung ist § 11 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

„sehr gut bestanden“	bis 1,4
„gut bestanden“	1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	2,5 bis 3,4
„ausreichend bestanden“	ab 3,5

Der auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Bewertungsstufe in einer Klammer zu vermerken; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note in mindestens einem Prüfungsfach schlechter als „ausreichend“ lautet, oder wenn sie in mindestens einem Prüfungsfach aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Für die Hausarbeit gilt § 12 Abs. 7.

§ 17

Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern

(1) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen, so kann sie in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen die Note unter „ausreichend“ lautet oder die Prüfung aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung findet wie ein erster Versuch statt; die praktisch-methodische Prüfung wird nicht wiederholt. Sofern der Kandidat die Prüfung in einem Fach der beruflichen Fachrichtung nach § 5 Abs. 6 Nrn. 1 bis 9 zu wiederholen hat, weil die Note für die Arbeit unter Aufsicht schlechter als „ausreichend“ lautet, kann zusätzlich zur Arbeit unter Aufsicht eine mündliche Prüfung stattfinden; der Kandidat hat den Antrag auf zusätzliche mündliche Prüfung beim Prüfungsamt vor Eintritt in die Wiederholungsprüfung zu stellen.

(2) Die Noten für die übrigen Prüfungsfächer werden übernommen. Findet die Wiederholung in einem Prüfungsfach statt, für das eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen ist, wird auch die Note für die praktisch-methodische Prüfung übernommen. Die Prüfung kann in einem Prüfungsfach zweimal, in weiteren Prüfungsfächern je einmal wiederholt werden; in dem Prüfungsfach, in dem die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit einmal nicht bestanden wurde, ist nur eine Wiederholung möglich. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Kandidat frühestens zur Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern melden kann. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens zwei Jahre, die Meldung zur zugelassenen zweiten Wiederholung muß spätestens 30 Monate nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs erfolgen; § 21 ist anzuwenden.

(4) Unterzieht sich der Kandidat einer Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach ohne anerkannten Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine gleichwertige Erste Staatsprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Prüfungsfach der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder in einer weiteren Spezialisierungsrichtung der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder in den Prüfungsfächern einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder in Informatik oder in Sonderpädagogik oder in einem anderen vom Kultusminister zugelassenen Fach ablegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung in einem weiteren Prüfungsfach der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder in einer weiteren Spezialisierungsrichtung der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ist in der Regel ein Studium von mindestens zwei Semestern, für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung in den Prüfungsfächern einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder in einem Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik drei Semester.

(2) Die Erweiterungsprüfungen in den Prüfungsfächern einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder in einem Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik werden wie Prüfungen in diesen Prüfungsfächern durchgeführt. Die Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder in einer weiteren Spezialisierungsrichtung

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften findet jeweils als mündliche Prüfung statt. Eine Hausarbeit wird nicht angefertigt.

(3) Abweichend von § 17 kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden.

§ 19

Prüfung in Ausländerpädagogik

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund eines Studienganges „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nicht-deutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik —“ ablegen. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem einschlägigen schulischen und außerschulischen Praktikum ist zusätzlich nachzuweisen.

(2) Im übrigen gilt § 18 sinngemäß.

§ 20

Verstoß gegen die Verordnung

(1) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die davon betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen kann dem Kandidaten die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

§ 21

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände nach der Zulassung an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung (§ 6) gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet das Prüfungsamt, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht, oder bricht er die Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes ab, so erhält der Kandidat für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

(4) Entscheidungen des Prüfungsamtes zu den Absätzen 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 22

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die demselben Fachbereich angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine die gleiche Prüfung ablegen können, sowie weitere Mitglieder des Prüfungsamtes und sonsti-

ge Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, als Zuhörer zuzulassen. Auf Verlangen des Kandidaten sind die Zuhörer auszuschließen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Feststellung der Note.

(2) Die in § 15 Abs. 7 genannten Personen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten weiteren Mitglieder und sonstigen Personen gelten nicht als Zuhörer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 23

Zeugnis, Mitteilung

Über die bestandene Prüfung und über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil oder in einem Prüfungsfach nicht bestanden oder ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Kandidat eine Mitteilung. Das Zeugnis wird gesiegelt und vom Prüfungsamt unterzeichnet; als Datum ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung einzusetzen. Die Muster für die Zeugnisse und für die Mitteilungen bestimmt der Kultusminister. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden sollen, dürfen nicht geführt werden.

(2) Wenn die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit oder in einem Prüfungsfach nicht bestanden wurde, hat der Kandidat das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakte einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

§ 25

Übergangsvorschrift

Kandidaten, die bis einschließlich Sommersemester 1982 ihr Studium begonnen haben, aber noch nicht in die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingetreten sind, können ihre Prüfung nach der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen — Gewerbelehramt — vom 5. April 1968 (Nieders. MBl. S. 450), geändert durch Erlaß vom 27. Dezember 1979 (Nieders. MBl. 1980 S. 153), ablegen; die Zulassung zur Prüfung muß in diesen Fällen spätestens im Sommersemester 1986 erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Januar 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht

Oschatz

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Anlage

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 5) für die Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 1

(1) Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

(2) Psychologie oder Berufs- und Bildungssoziologie oder allgemeine Pädagogik oder Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

(3) Berufliche Fachrichtungen

1. Bautechnik

a) Vertiefungsrichtung Beton- und Steinbau

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc durch je einen Seminar- oder Übungsschein und einen Seminar- oder Übungsschein in Baustatik oder Tragkonstruktionen;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein;

b) Vertiefungsrichtung Holz- und Kunststoffverarbeitung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa bis cc durch je einen Seminar- oder Übungsschein und einen Seminar- oder Übungsschein in Baustatik oder Tragkonstruktionen;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

2. Bekleidungs- und Textilgewerbe

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im gewählten Teilgebiet aus dem Bereich der Physik, der Chemie oder der Biologie sowie in Arbeitstechnik und Werkstoffkunde durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

3. Biotechnik (Kosmetisches Gewerbe)

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im gewählten Teilgebiet aus dem Bereich der Physik, der Chemie oder der Biologie sowie in Arbeitstechnik und Werkstoffkunde durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

4. Elektrotechnik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung und einem Labor durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

5. Ernährungsgewerbe

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im gewählten Teilgebiet aus dem Bereich der Physik, der Chemie oder der Biologie sowie in Arbeitstechnik und Werkstoffkunde durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

6. Farbtechnik und Raumgestaltung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 6 Nr. 6 Buchst. a bis c und in Werkstoffkunde der Anstrich- und Belegetechniken durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

7. Gesundheit

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen über Buchführung, Wirtschaftsrecht, Berufspraxis und allgemeine Betriebswirtschaftslehre durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

8. Hauswirtschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im gewählten Teilgebiet aus dem Bereich der Physik, der Chemie oder der Biologie sowie in Arbeitstechnik und Werkstoffkunde durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

9. Metall- und Maschinenteknik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in Schweißtechnik und am Labor „Messungen an elektrischen Maschinen“;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

10. Wirtschaftswissenschaften

je ein Seminar- oder Übungsschein in Mathematik für Ökonomen; in Buchführung einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung und in Recht;

je ein Seminar- oder Übungsschein in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und in allgemeiner Volkswirtschaftslehre in jeweils einer Spezialisierungsrichtung, die nicht in der Prüfung gewählt wird;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

(4) Unterrichtsfächer

1. Biologie

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Genetik durch einen Seminar- oder Übungsschein;

je ein Seminar- oder Übungsschein auf Grund einer botanischen und einer zoologischen Exkursion;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

2. Chemie

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum organische Chemie und einem Praktikum anorganische Chemie durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

3. Deutsch

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Linguistik und Literaturwissenschaft sowie einer weiteren Lehrveranstaltung durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

4. Englisch

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

5. Evangelische Religion

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

6. Katholische Religion

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

7. Kunst

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

8. Mathematik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

9. Musik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

10. Physik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

11. Religionskunde

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

12. Gemeinschaftskunde

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

13. Sport

Vorlage des abgeschlossenen Leistungsbuches;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

14. Wirtschaftskunde/Gemeinschaftskunde mit dem Schwerpunkt Sozialwissenschaften

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie über die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen durch je einen Seminar- oder Übungsschein sowie einen Nachweis in betrieblichem Rechnungswesen;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

15. Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde mit dem Schwerpunkt Sozialwissenschaften

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Wissenschaft von der Politik und Soziologie sowie über die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

16. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Methoden der Sozialforschung und Psychodiagnostik sowie einer weiteren Lehrveranstaltung durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer didaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Verordnung

über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 28. Januar 1983.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Prüfungsamt
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Anrechnung von Studienzeiten
§ 5	Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
§ 6	Gliederung der Prüfung
§ 7	Anrechnung von Prüfungsteilen
§ 8	Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
§ 9	Meldung zu den Prüfungsteilen
§ 10	Zulassung zu den Prüfungsteilen
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 12	Hausarbeit
§ 13	Praktisch-methodische Prüfung
§ 14	Studienbegleitender Leistungsnachweis
§ 15	Arbeiten unter Aufsicht
§ 16	Mündliche Prüfungen
§ 17	Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
§ 18	Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
§ 19	Erweiterungsprüfung
§ 20	Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik
§ 21	Verstoß gegen die Verordnung
§ 22	Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
§ 23	Öffentlichkeit der Prüfung
§ 24	Zeugnis, Mitteilung
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 26	Weiterbildung
§ 27	Übergangsvorschrift
§ 28	Inkrafttreten